

# Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Insolvenzplans

in dem Insolvenzverfahren  
über das Vermögen der

**Gigaset AG**

Frankenstr. 2, 46395 Bocholt

vorgelegt durch den

**Insolvenzverwalter RA Dr. Markus Wischemeyer**

Hammerstr. 176, 48153 Münster

**Amtsgericht Münster**

**- Insolvenzgericht -**

**Az.: 88 IN 18/23**

## **Zusammenfassung des wesentlichen Planinhalts gem. § 235 Abs. 3 S. 2 InsO**

- 1 Die börsennotierte Schuldnerin (WKN 515600) ist mittelbare Alleingesellschafterin der Gigaset Communications GmbH, die mit der Produktion und dem Verkauf von Mobil- und Festnetztelefonen und Kommunikationssystemen für den privaten und den geschäftlichen Gebrauch befasst war. Die Gigaset Communications GmbH hatte einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Münster — Insolvenzgericht — gestellt (Az.: 88 IN 17/23); in dem dortigen Verfahren wurde die Eigenverwaltung angeordnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Schulte-Kaubrügger zum Sachwalter bestellt. Die hiesige Schuldnerin erbrachte mit ihrem Vorstand und ihren Mitarbeitern organisatorische und sonstige administrative Dienstleistungen für die Gigaset Communications GmbH. Diese Tätigkeiten wurden durch monatliche Umlagezahlungen seitens der Gigaset Communications GmbH vergütet.
- 2 Beim wesentlichen Vermögensgegenstand der Schuldnerin handelte es sich zuletzt um die Beteiligung an der Gigaset Holding GmbH, die ihrerseits Alleingesellschafterin der Gigaset Communications GmbH ist. Angesichts der Insolvenz der Gigaset Communications GmbH sind die Beteiligungen nunmehr wertlos; gemäß den vorliegenden Informationen kommt insbesondere keine Sanierung der Gigaset Communications GmbH auf Grundlage eines Insolvenzplans in Betracht, da wesentliche Teile des Unternehmens bereits im Rahmen eines sogenannten Asset Deals an eine dritte Partei verkauft und übertragen worden sind.
- 3 Aufgrund des Wegfalls der Werthaltigkeit der vorgenannten Beteiligungen reichte das (restliche) Vermögen der hiesigen Schuldnerin nicht aus, um ihre Verbindlichkeiten zu decken. Für die Schuldnerin besteht bzw. bestand auch keine positive Fortführungsprognose i. S. d. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO, da die weitere Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit nur möglich sein wird, wenn die Kosten des Geschäftsbetriebes — einschließlich der aus der Erfüllung der kapitalmarktrechtlichen Verpflichtungen resultierenden Kosten (Veröffentlichungen, Notierungsgebühren etc.) — jedenfalls teilweise wie in der Vergangenheit von dritter Seite getragen werden.
- 4 Nach Auffassung des Planverfassers ist die Liquidation der Schuldnerin keine sinnvolle Alternative zu diesem Insolvenzplan, da die Liquidation mit erheblichen Kosten verbunden wäre und somit zu einer (deutlich) geringeren Quotenzahlung führen würde. Es besteht zwar auch seitens eines anderen Investors Interesse daran, die Aktien der Schuldnerin auf Grundlage eines Insolvenzplans zu erwerben. Wie im Rahmen der Vergleichsrechnung (vgl. hierzu die Ausführungen unter X.) ausgeführt, verspricht dieses alternative Sanierungs-Szenario allerdings ebenfalls keine bessere Gläubigerbefriedigung.

- 5 Damit ist der hier vorliegende Insolvenzplan die beste Alternative. Durch die Planannahme und den Eintritt eines Investors wird die Fortführung des Unternehmens sichergestellt und eine (höhere) Quotenzahlung an die Gläubiger ermöglicht. Durch die Unternehmensfortführung wird zudem weiterer Schaden für die Gläubiger vermieden und die Passivseite ganz erheblich entlastet. Durch den Plan, der eine Fortführung der Gigaset dauerhaft ermöglicht, werden alle Gläubiger und die Aktionäre deutlich bessergestellt, als sie ohne diesen Plan stünden.
- 6 Der vorgelegte Insolvenzplan sieht vier Gruppen vor:
1. Gruppe: Unbesicherte Gläubiger
  2. Gruppe: Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein aG
  3. Gruppe: Stadtparkasse Bocholt
  4. Gruppe: Aktionäre
- 7 Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten eine Quote in Höhe von ca. 3,51%. Der Gläubiger der Gruppe 2 erhält eine Quote in Höhe von 6,51%. Die Gläubigerin der Gruppe 3 erhält eine Quote von 3,51%, sofern ihr endgültiger Ausfall feststeht. Für die Gläubiger der Gruppe 4 werden verschiedene Kapitalmaßnahmen getroffen, insbesondere die Herabsetzung des Grundkapitals und dessen anschließende Erhöhung sowie Zulassung der Gold Gear Investment (Singapore) Pte. Ltd. ("**Gold Gear**") zur Übernahme der Geschäftsanteile unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre.
- 8 Hinsichtlich der nachrangigen Gläubiger verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 225 Abs. 1 InsO); die nachrangigen Gläubiger erhalten keine Quote.
- 9 Der Insolvenzplan stellt damit keinen Gläubiger und keinen Aktionär schlechter, als dieser ohne den Insolvenzplan stünde, im Gegenteil, er stellt sie besser. Die Gläubiger aller Gruppen werden angemessen am wirtschaftlichen Wert der Insolvenzmasse beteiligt, § 245 Abs. 1 InsO.